

Bade- und Benutzungsordnung für das Neubornbad der Verbandsgemeinde Wörrstadt

§ 1

Träger des Schwimmbades

Das Neubornbad Wörrstadt steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wörrstadt und wird von dieser als Eigenbetrieb betrieben und unterhalten.

§ 2

Badezeiten

Das Schwimmbad ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montags:	12:00 Uhr – 20:00 Uhr
Dienstags:	06:30 Uhr – 08:00 Uhr und 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Mittwochs:	09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Donnerstags:	09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Freitags:	06:30 Uhr – 08:00 Uhr und 09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstags:	09:00 Uhr – 20:00 Uhr
Sonntags:	09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Die Kasse wird um 19:30 Uhr geschlossen.

Die Werkleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

Die jährliche Eröffnung des Schwimmbades und die Schließung zum Abschluss der Saison werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Benutzung des Bades

Der Zutritt und die Benutzung des Schwimmbades ist nur gegen lösen einer Eintrittskarte oder Erwerb einer Saisonkarte zu den festgesetzten Preisen gestattet. Der Inhaber der Saisonkarte ist verpflichtet, diese so aufzubewahren, dass Unbefugten eine Benutzung derselben nicht möglich ist. Verstößt der Inhaber gegen diese Verpflichtung, so wird die Saisonkarte entschädigungslos eingezogen. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar. Durch die Zahlung des Benutzungsentgeltes erkennt jeder Besucher diese Bade- und Benutzungsordnung und alle sonstigen für die Aufrechterhaltung von Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer für das Kind verantwortlichen Person Zutritt

§ 4

Eintrittspreise

Die Eintrittspreise sind in der Anlage zur Bade- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 5

Umkleideräume und Garderobe

Zum Umkleiden stehen den Badegästen Umkleidekabinen und zwar Wechsel- und Sammelkabinen zur Verfügung.

Die Sammelkabinen sollen insbesondere durch Kinder, Jugendliche und Schulklassen benutzt werden. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke stehen Garderobenschrankfächer zur Verfügung. Die Schrankfächer sind nach dem Badebesuch zu räumen und dürfen nicht über Nacht benutzt werden.

§ 6

Benutzung der Bade- und Schwimmbecken

Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Erlebnisbecken für Nichtschwimmer, für kleine Kinder das Planschbecken zur Verfügung. Jede Verunreinigung des Wassers ist strengstens verboten. Vor Benutzung der Badebecken hat sich deshalb der Badegast in den Brauseräumen oder unter den Brausen in den Durchschreitebecken sorgfältig von Schmutz zu säubern. Die Benutzung von Seife oder Shampoo ist nur in den Duschkabinen gestattet. In den Schwimm- und Badebecken dürfen keinerlei Schuhwerk (auch keine Badeschuhe) und nur farbechte Badebekleidung getragen werden. Die Benutzung des Sprungbrettes und der Startblöcke ist nur zu den freigegebenen Zeiten und auf eigene Gefahr gestattet. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist. Das Schwimmen mit Schwimmflossen und Tauchermasken ist grundsätzlich untersagt. Der Schwimmmeister kann in Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen, wenn eine Belästigung anderer Badegäste nicht eintreten kann.

§ 7

Verhalten bei Unfällen und Gewitter

Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Der Schwimmmeister wird umgehend die notwendigen Feststellungen treffen; insbesondere evtl. Schuldige oder Zeugen namentlich notieren. Über den Unfall selbst ist der Werkleitung alsbald eine entsprechende Unfallmeldung durch den Schwimmmeister vorzulegen. Bei Gewitter sind die Schwimmbecken sofort zu verlassen und die Räume im Umkleidegebäude aufzusuchen. Der Aufenthalt unter Bäumen, Sträuchern usw. wird streng untersagt.

§ 8 Beschädigungen

Jede schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Ausstattung verpflichtet zum Schadenersatz. Die Badegäste werden gebeten, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen unverzüglich dem Bademeister mitzuteilen.

§ 9 Turn- und Spielgeräte

Die Turn- und Spielgeräte stehen den Badegästen zur Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung. Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen von Erwachsenen nicht benutzt werden.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Es ist nicht gestattet,

- a) Hunde und sonstige Tiere sowie Fahrräder mit in das Badegelände zu bringen,
- b) innerhalb des Bades gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) im Beckenbereich gilt ein generelles Film und Foto verbot,
- d) zu lärmern,
- e) Papier und sonstige Gegenstände, insbesondere auch Glas, wegzuwerfen; für Abfälle dieser Art sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
- f) innerhalb der Garderobe sowie den Becken und Beckenumgängen zu rauchen,
- g) Badegäste durch Spiele oder sonstige sportliche Übungen zu belästigen,
- h) Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsicht zu lassen,
- i) das Betreten der Blumenbeete, das Abreißen von Blumen usw.

§ 11 Sonderbestimmungen

Das Üben geschlossener Gruppen im Schwimmbad bedarf der Genehmigung des Schwimmmeisters.

Die Zulassung von Vereinen usw. zu Veranstaltungen sowie das Training durch Mitglieder des Schwimmklubs, durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Abteilungen wird besonders geregelt.

Bei sportlichen Wettkämpfen, bei denen Teile des Schwimmbeckens dem allgemeinen Badebetrieb entzogen werden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Schwimmbadanlagen oder Rückzahlung des Benutzungsentgeltes.

§ 12 Fundsachen

Alle im Schwimmbad gefundenen Gegenstände sind bei dem Schwimmmeister oder an der Kasse ohne Rücksicht auf Ihren Wert abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Haftung

Für die in den Wechselkabinen und Sammelkabinen belassenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen; insbesondere für den Tascheninhalt und sonstige Gegenstände, die den Badegästen auf irgendeine Weise abhandenkommen, keinerlei Ersatz geleistet. In sonstigen Fällen wird unbeschadet des Haftungsausschlusses eine Haftung nur dann übernommen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit sofortige Abhilfe möglich ist, wird sie durch ihn veranlasst.

§ 15

Ausschluss aus dem Schwimmbad

Badegäste, die den Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung zuwider handeln und den Weisungen des Bade- und Aufsichtspersonals nicht nachkommen, können durch den Schwimmmeister für den betreffenden Tag aus dem Schwimmbad verwiesen werden. Durch wiederholte grobe Verstöße gegen die Bade- und Benutzungsverordnung können Badegäste auf die Dauer einer Badesaison von der Benutzung des Bades durch die Werkleitung ausgeschlossen werden. Entrichtete Eintrittsgelder werden in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bade- und Benutzungsordnung vom 01.04.2004 außer Kraft gesetzt.

Wörrstadt, 01.01.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt

Markus Conrad
Bürgermeister